

Organspende in der Patientenverfügung

Wünsche eindeutig dokumentieren



Bundesinstitut für
Öffentliche Gesundheit

BUNDESNOTARKAMMER
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**ORGAN
SPENDE**
Die Entscheidung zählt!



Organspende in der Patientenverfügung

Viele Menschen haben den Wunsch, ihr Recht auf Selbstbestimmung auch dann auszuüben, wenn sie nicht mehr in der Lage sind, in Untersuchungen, Heilbehandlungen oder ärztliche Maßnahmen selbst einzuwilligen. Der Wunsch, vor allem für die letzte Phase des Lebens selbstbestimmt zu entscheiden, sowie die verschiedenen Handlungsmöglichkeiten führen dazu, dass immer mehr Menschen eine Patientenverfügung erstellen. Darin können Entscheidungen für oder gegen bestimmte medizinische Maßnahmen festgelegt werden. Dies können zum Beispiel Beatmung, künstliche Ernährung, Reanimation oder andere Maßnahmen sein.

Wenn Sie den Wunsch haben, nach Ihrem Tod Organe zu spenden und vielleicht auch einen Organspendeausweis besitzen, oder Ihre Entscheidung im Organspende-Register eingetragen haben und einer Organspende nach dem Tod zugestimmt haben, ist es wichtig darauf zu achten, dass dieser Wunsch mit den Regelungen Ihrer zuvor erstellten Patientenverfügung vereinbar ist.

Hierzu ist es wichtig zu wissen, dass die Voraussetzung für eine Organspende der zuvor erfolgte Nachweis des unumkehrbaren Ausfalls der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod) ist. In erster Linie dient die Hirntod-Diagnostik dazu, den Zustand der Patientin oder des

Patienten festzustellen, denn sie gibt Aufschluss darüber, ob die Person verstorben ist. Zur Durchführung der Diagnostik sind zwingend die künstliche Beatmung und die Aufrechterhaltung des Herz-Kreislauf-Systems erforderlich.

Wenn Sie also bestimmte Therapiebegrenzungen in der Patientenverfügung festlegen, wie zum Beispiel den Ausschluss einer künstlichen Beatmung, entsteht ein Widerspruch zu einem eventuell geäußerten Organspendewunsch. In einem solchen Fall ist für die Ärztinnen und Ärzte ebenso wie für Ihre Angehörigen unklar, welcher Wunsch – Therapiebegrenzung oder Organspende – umgesetzt werden soll, denn keine der Erklärungen hat gegenüber der anderen Vorrang. Treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, müssen die Behandlungswünsche oder der mutmaßliche Wille der Patientin oder des Patienten festgestellt werden.

Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen der Patientin oder des Patienten. Diese Feststellungen gestalten sich jedoch oft schwierig. In solchen Fällen kann das dazu führen, dass eine Organentnahme von ärztlicher Seite ausgeschlossen wird. Es ist daher wichtig, dass sich die Formulierung in der Patientenverfügung und Ihr Organspendewunsch nicht widersprechen. Hilfreiche Textbausteine hierzu finden Sie am Ende der Broschüre.

Diese Broschüre ist nicht als allgemeine Anleitung zur Erstellung einer Patientenverfügung gedacht, sondern erklärt, was bei der Dokumentation Ihrer Entscheidung zur Organspende in einer Patientenverfügung zu beachten ist.



Die Patientenverfügung

Was ist eine Patientenverfügung?

Eine Patientenverfügung ist ein Schriftstück, in dem eine einwilligungsfähige volljährige Person für den Fall ihrer Einwilligungsunfähigkeit im Voraus festlegen kann, ob sie in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen ihres Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt.

Eine wirksame Patientenverfügung setzt voraus, dass sowohl die Krankheitszustände als auch der für diesen Fall bestehende Wille konkret beschrieben werden. Die Patienten-

verfügung ermöglicht, dass Ihr Wille selbst dann beachtet wird, wenn Sie nicht in der Lage sind für sich selbst zu sprechen. Sie sichert somit Ihr Selbstbestimmungsrecht.

Von einer Patientenverfügung zu unterscheiden ist eine Vorsorgevollmacht. Mit einer solchen Vollmacht bestimmen sie Vertrauenspersonen, die für sie als Bevollmächtigte handeln können. Wenn Sie durch Unfall, Krankheit oder Alter wichtige Angelegenheiten nicht mehr eigenverantwortlich regeln können, wird ohne eine Vorsorgevollmacht das Gericht im Bedarfsfall einen Betreuer oder eine Betreuerin für Sie bestellen. Seit 2023 gibt es auch ein Notvertretungsrecht. Dieses ermöglicht Ehegatten in



Akutsituationen bis zu sechs Monate die Vertretung in Angelegenheiten der Gesundheitsorge zu übernehmen. Entscheidungen in Ihrer Vorsorgevollmacht haben jedoch Vorrang vor dem Notvertretungsrecht.

An wen richtet sich eine Patientenverfügung?

Die Patientenverfügung richtet sich in erster Linie an die behandelnden Ärztinnen und Ärzte. Ihre Patientenverfügung ist für diese ein wichtiges Dokument und rechtlich bindend. Voraussetzung ist dabei aber, dass der erklärte Wille konkret auf die eingetretene Situation zutrifft und dass die behandelnden Ärztinnen und Ärzte von der Patientenverfügung Kenntnis erlangen.

Informationskarte Verfügungen des BIÖG

Halten Sie den Ablageort Ihrer Patientenverfügung unkompliziert fest und führen Sie die Information einfach bei den Personalpapieren mit.



Sie können die „Informationskarte Verfügungen“ kostenfrei unter shop.bioeg.de bestellen. Alternativ senden Sie Ihre Bestellung unter Angabe der [Artikelnummer 60284001](https://shop.bioeg.de) an: BIÖG, 50819 Köln, per E-Mail an bestellung@bioeg.de



Form und Minimalanforderung

Welche Form muss eine Patientenverfügung haben?

Ihre Patientenverfügung muss schriftlich verfasst und eigenhändig unterschrieben werden oder notariell beglaubigt sein. Es gibt in Deutschland keine standardisierte Patientenverfügung, den Text erstellen Sie individuell nach Ihren persönlichen Wünschen und Wertvorstellungen.

Dennoch gibt es eine Vielzahl verschiedener Muster für Patientenverfügungen. Muster finden Sie u. a. beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie bei den Verbraucherzentralen.

Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen oder geändert werden. Sie können dies schriftlich ausführen, aber auch den geänderten Willen mündlich äußern, zum Beispiel bei der Aufnahme in ein Krankenhaus. Dies können Sie zum Beispiel auch in einer konkreten Situation im Krankenhaus machen. Ihr mündlich geäußertes Wille ist für Ärztinnen und Ärzte ebenfalls bindend.

Informieren Sie – sofern Sie eine Vorsorgevollmacht haben – auch Ihre Bevollmächtigte oder Ihren Bevollmächtigten über die Änderung oder den Widerruf Ihrer Patientenverfügung.

Aufbewahrung der Patientenverfügung

Wo sollte die Patientenverfügung aufbewahrt werden?

Ihre Patientenverfügung sollten Sie immer so aufbewahren, dass hierauf im Ernstfall auch zugegriffen werden kann. Hier kann ein Hinweis in der Geldbörse, zum Beispiel über die Verfügungskarte des BIÖG, helfen, der den Ort des Originals der Patientenverfügung angibt und wer bevollmächtigt ist.



Linktipp

[Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz](#)

[Broschüren und Infomaterial](#)

Wen sollte ich über meine Patientenverfügung informieren?

Sollten Sie eine Vorsorgevollmacht erstellt haben, teilen Sie der oder dem Bevollmächtigten mit, wo Ihre Patientenverfügung zu finden ist. Sie können auch sonstige Vertrauenspersonen sowie Ihre Hausärztin oder Ihren Hausarzt informieren. Stellen Sie sicher, dass diese Personen Zugang zum Aufbewahrungsort der Patientenverfügung haben.



Tipp

Erneuern sie Ihre Patientenverfügung regelmäßig, am besten jedes Jahr! Da die Patientenverfügung Fragen zur medizinischen Behandlung regelt, ist es sinnvoll, sich von Ihrer Hausärztin oder Ihrem Hausarzt dazu beraten zu lassen.

Sofern es um nichtmedizinische Fragestellungen geht, bieten auch verschiedene Organisationen sowie Notarinnen und Notare eine Beratung an.

Wenn Sie Ihre Patientenverfügung ändern oder erneuern, vernichten Sie Ihre alte Patientenverfügung, damit es nicht zu Missverständnissen kommen kann.

Wie erfährt die Ärztin oder der Arzt im Ernstfall von der Patientenverfügung?

Es ist sinnvoll, die Patientenverfügung sowie die Vollmacht für Gesundheitsangelegenheiten auch bei Ihrer Hausarztpraxis in Kopie zu hinterlegen.

Legen Sie bei der Aufnahme in ein Krankenhaus oder Pflegeheim Ihre Patientenverfügung im Original vor, damit dort eine Kopie für die Akte gefertigt werden kann.

Sie können Ihre Patientenverfügung gemeinsam mit einer Vorsorgevollmacht auch im „Zentralen Vorsogeregister“ der Bundesnotarkammer unter [vorsogeregister.de](https://www.vorsogeregister.de) kostenpflichtig registrieren lassen. Auf dieses Register können Betreuungsgerichte automatisiert zugreifen und so Ihre Bevollmächtigten kontaktieren.



Das Zentrale Vorsorgeregister

Das Zentrale Vorsorgeregister ist die offizielle Registrierungsstelle für Vorsorgeverfügungen in Deutschland. Es wird von der Bundesnotarkammer im staatlichen Auftrag geführt. Im Zentralen Vorsorgeregister können Sie Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen, ggf. in Verbindung mit einer Patientenverfügung, gebührenpflichtig registrieren lassen.

Das Zentrale Vorsorgeregister hat die Aufgabe, Betreuungsgerichte über das Vorhandensein von Vorsorgeverfügungen zu informieren. Dadurch sollen unnötige Betreuungsverfahren effektiv vermieden werden. Eine Vorsorgeverfügung kann nämlich nur

dann ihren Zweck erfüllen, wenn sie im Ernstfall auch gefunden wird.

Auf das Zentrale Vorsorgeregister können Betreuungsgerichte deutschlandweit elektronisch zugreifen. Wenn beispielsweise im Krankenhaus die Einwilligung zu einer das Leben gefährdenden Operation benötigt wird und Sie als Patientin oder Patient nicht ansprechbar sind, wird beim Betreuungsgericht die Bestellung eines gesetzlichen Betreuers beantragt. Ist aber eine Vorsorgevollmacht registriert, kann das Gericht der Ärztin oder dem Arzt mitteilen, dass ein Bevollmächtigter vorhanden ist.



Aus diesem Grund ist die Registrierung einer Patientenverfügung zusammen mit einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung sehr sinnvoll. Registrieren Sie Ihre Vorsorgeverfügung im Zentralen Vorsorgeregister aber erst, wenn Sie eine Vorsorgeverfügung errichtet haben.

Die Registrierung gibt nur einen Hinweis auf das Vorhandensein von Vor-

sorgeverfügungen, ersetzt aber nicht deren sorgfältige Erstellung.

Weitere Informationen erhalten Sie unter [vorsorgeregister.de](https://www.vorsorgeregister.de).

Notarinnen und Notare können Sie bei der Erstellung einer Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung beraten.

 **BUNDESNOTARKAMMER**
ZENTRALES VORSORGEREGISTER

Formulierungsbeispiele für die Erklärung zur Organspende in der Patientenverfügung

Zu den Entscheidungen, die in einer Patientenverfügung festgehalten werden können, gehört auch die Entscheidung zur Organspende. Nachfolgend finden Sie Beispiele für Textbausteine, die zur Erklärung zur Organspende in der Patientenverfügung genutzt werden können. So stellen Sie sicher, dass Ihr Wille für Ärztinnen und Ärzte eindeutig dokumentiert ist und es keinen Widerspruch zwischen einer in der Patientenverfügung formulierten Behandlungsbegrenzung und einer Erklärung zur Organspende, zum Beispiel im Organspendeausweis, gibt.



Beispiele für Textbausteine für eine Erklärung zur Organspende in der Patientenverfügung

Zustimmung zur Organ- und Gewebespende

Es ist mir bewusst, dass Organe nur nach Feststellung des unumkehrbaren Ausfalls der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod) bei aufrechterhaltenem Kreislauf-System und unter künstlicher Beatmung entnommen werden können. Deshalb gestatte ich ausnahmsweise für den Fall, dass bei mir eine Organspende medizinisch infrage kommt, die kurzfristige (ca. 72 Stunden) Durchführung intensivmedizinischer Maßnahmen zur Bestimmung des Hirntods nach der Richtlinie der Bundesärztekammer und zur anschließenden Entnahme der Organe.

Außerdem stimme ich der Durchführung von intensivmedizinischen Maßnahmen zu, die zum Schutz der Organe bis zu ihrer Entnahme erforderlich sind.

Entsprechendes soll auch für den Fall gelten, dass zu erwarten ist, dass der unumkehrbare Ausfall der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod) in wenigen Tagen eintreten wird.

Falls Sie unter diesen Bedingungen eine zeitliche Begrenzung der intensivmedizinischen Maßnahmen wünschen, sollte dies festgehalten werden:

Die intensivmedizinischen Maßnahmen sollen nicht länger als _____ Stunden fortgesetzt werden.

Formulierung, falls Sie uneingeschränkt Organe und Gewebe spenden möchten:

Ich stimme einer Entnahme meiner Organe und Gewebe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken zu. Ich habe diese Entscheidung im Organspende-Register hinterlegt.

Formulierung, falls die Entscheidung nicht im Organspende-Register abgegeben wurde, sondern ein Organspendeausweis ausgefüllt wurde:

Ich habe einen Organspendeausweis ausgefüllt.
Der Organspendeausweis befindet sich an folgendem Ort:

Wenn kein Organspendeausweis vorhanden ist:

Ich habe keinen Organspendeausweis ausgefüllt.

Falls Sie bestimmte Organe und/oder Gewebe von der Entnahme ausschließen wollen, müssen Sie diese benennen:

Ich gestatte eine Entnahme mit Ausnahme folgender Organe/Gewebe:

Falls Sie die Entnahme auf bestimmte Organe und/oder Gewebe beschränken wollen, müssen Sie diese benennen:

Ich gestatte die Entnahme nur für folgende Organe/Gewebe:

Ablehnung einer Organ- und Gewebespende

Formulierung für die Ablehnung einer Organ- und Gewebespende:

Ich lehne eine Entnahme von meinen Organen und Geweben nach meinem Tod zu Transplantationszwecken ab. Ich habe diese Entscheidung im Organspende-Register hinterlegt.

Falls die Entscheidung nicht im Organspende-Register abgegeben wurde, sondern ein Organspendeausweis ausgefüllt wurde:

Ich habe einen Organspendeausweis ausgefüllt.

Wenn kein Organspendeausweis vorhanden ist:

Ich habe keinen Organspendeausweis ausgefüllt.

Übertragung der Entscheidung für oder gegen eine Organ- und Gewebeentnahme auf eine andere Person

Sie können die Entscheidung über eine Organ- und Gewebeentnahme nach Ihrem Tod auf eine andere Person Ihres Vertrauens übertragen:

Ich übertrage die Entscheidung über die Entnahme von Organen und Geweben auf die nachfolgend benannte Person:

Name, Vorname _____

Geburtsname _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

Land _____

Telefonnummer (Festnetz) _____

Telefonnummer (Mobil) _____

E-Mail _____



Linktipp

Broschüre des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz:
Patientenverfügung – Wie sichere ich meine Selbstbestimmung in gesundheitlichen Angelegenheiten?

www.bmjjv.de → Service → Broschüren und Infomaterial

Weiterführende Informationen zum Thema Organspende



Broschüre „Der unumkehrbare Ausfall der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod)“
[Artikelnummer 60130002](#)



Informationskarte Verfügungen
[Artikelnummer 60284001](#)



Broschüre „Antworten auf wichtige Fragen“ [Artikelnummer 60190100](#)



Das Organspende-Register –
Anleitung zum digitalen Eintrag
[Artikelnummer 60180600](#)

Sie können die Informationsmaterialien kostenfrei unter shop.bioeg.de bestellen. Alternativ senden Sie Ihre Bestellung unter Angabe der Artikelnummer an: BIÖG 50819 Köln oder per E-Mail an bestellung@bioeg.de

Herausgeber

Bundesinstitut für Öffentliche
Aufklärung (BIÖG)
50819 Köln

Bundesnotarkammer K.d.ö.R.
Mohrenstraße 34
10117 Berlin

Redaktion und Konzeption

Charlotte Schielke, BIÖG
Martin Thelen, BNotK

Gestaltung

neues handeln AG

Auflage

4.15.10.25

Artikelnummer

60284011

Druck

Warlich Druck Meckenheim GmbH,
Am Hambuch 5, 53340 Meckenheim
umweltbewusst produziert

Bildnachweis Fotos/Abbildungen

getty/katleho Seisa, Titel; AdobeSock/
Zerbor, S. 5; AdobeSock/fizkes, S. 8;
AdobeSock/Lothar Drechsel, S. 11;
getty/mediaphotos, S. 12

www.organspende-info.de